

Anmeldung für



HOT UNDER
lingerie & beachwear
12. - 13. August 2012

Anmeldeschluss: 01.06.2012

Veranstalter: Brandboxx Ventures Hannover B.V.
Hessenstr. 1, 30855 Langenhagen

T 0049 (0)511 - 97 84 98 92

F 0049 (0)511 - 97 84 98 98

Veranstaltungsort: Messehalle Brandboxx Hannover

Messeöffnungszeiten:

So 09.00 - 18.00, Mo 09.00 - 17.00 Uhr

Messeaufbauzeiten:

Fr 09.00 - 15.00 Uhr, Sa 12.00 - 18.00 Uhr, So 07.00-8.30 Uhr

Messeabbau:

Mo 17.00 - 20.00 Uhr, Di 09.00 - 17.00 Uhr

Ausstelleranmeldung

Firma:

Repräsentant:

Straße:

PLZ / Ort:

Telefon:

Telefax:

Mobil:

E-Mail:

Internet:

Für die vertretenen Firmen / Kollektionen bitte das Zusatzformular "Kollektionen" ausfüllen!

Ausstellungsfläche

Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzl. MwSt.

Gewünschte Ausstellungsfläche: ca. m² (mind. 12 m²)

Messestand: Preis pro m² € 21,50

Standmiete inkl. Standumbauung, 1 Tisch, 4 Stühle, Blendenbeschriftung, 2 Kollektionsstände

Für zusätzliche Standausstattung, Mobiliar etc. bitte das Zusatzformular ausfüllen.

Werbung

Werbekostenpauschale pro Aussteller € 50,-

Darin enthalten sind Standard-Katalogeintrag, Besuchereinladung, Internetpräsentation und Ausschilderung.

Rechtsverbindliche Anmeldung

Hiermit erkennen wir die Teilnahmebedingungen an und melden uns verbindlich zu o.g. Veranstaltung an.

.....
Ort / Datum

.....
Firma / Stempel / Unterschrift



HOT UNDER
lingerie & beachwear

12. - 13. August 2012

Anmeldeschluss: 01.06.2012

Brandboxx Hannover
Hessenstr. 1, D - 30855 Langenhagen
T +49 (0)511 - 97 84 98 92
F +49 (0)511 - 97 84 98 98

Anzeigenauftrag für Messekatalog

Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzl. MwSt.

- | | | |
|---|------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Standard 1 Seite | in der Werbepauschale
enthalten | Texteintrag mit Kontaktdaten und Auflistung
der Kollektionen mit Logo und Informationen,
sofern vom Aussteller zur Verfügung gestellt |
| <input type="checkbox"/> Premium 2 Seiten | € 95,00 | Bitte stellen Sie uns Ihr Anzeigenmotiv in folgender Größe und
Datenformat zur Verfügung:
Datei als jpg, tif oder pdf in CMYK |
| <input type="checkbox"/> Supreme 3 Seiten | € 175,00 | Premium / 2 Seiten (1 Seite Text + Kollektionsinfos, 1 Seite Bildmotiv)
Maße für Bildmotiv auf einer Seite: B 87 x H 200 mm (ohne Anschnitt)
Supreme / 3 Seiten (1 Seite Text + Kollektionsinfos, 2 Seiten Bildmotiv)
Maße für Bildmotiv auf Doppelseite: B 180 x H 200 mm |

Bitte senden Sie uns Ihre Kollektionslogos per e-Mail **bis zum 01.06.2012** an hannover@brandboxx.eu
Bitte möglichst im Datenformat jpg als **CMYK-Version**.
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern telefonisch unter 0511 - 97 84 98 81 zur Verfügung.

Buchung Dekoinsel

Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzl. MwSt.

Zur Visualisierung aller Trends und Neuheiten bieten wir Ihnen die Möglichkeit, mit einem Outfit auf der Deko-Insel an allen drei Messetagen präsent zu sein.

Deko-Insel

Kollektionsname/Firma Outfit

Dekopuppe weiblich Gr. 36/38 € 45,00

Dekopuppe männlich Gr. 48/50 € 45,00

Bitte stellen Sie uns die gewünschten Outfits **bis zum 10. August 2012** zur Verfügung.

Buchung Standmodell

Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzl. MwSt.

Sie haben die Möglichkeit, über die Messeorganisation ein Standmodell zu buchen, das Ihnen ganztägig exklusiv auf Ihrem Messestand zur Verfügung steht. Die Kosten betragen pro Model und Tag ca. € 280,- zzgl. MwSt.
Buchung bitte spätestens **bis zum 15.06.2012!**

Anzahl

Mustergroße

- | | | |
|--|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Sonntag, 29.07.2012 | <input type="checkbox"/> weiblich | <input type="checkbox"/> männlich |
| <input type="checkbox"/> Montag, 30.07.2012 | <input type="checkbox"/> weiblich | <input type="checkbox"/> männlich |

Bestellung

Hiermit bestellen wir die o.g. Zusatzleistungen unter Anerkennung der bekannten Geschäftsbedingungen.

.....
Ort / Datum

.....
Firma / Stempel / Unterschrift

Per Fax an
0049 (0)511 - 97 84 98 98

Seite 4

hot under lingerie & beachwear

brandboxx hannover



HOT UNDER
lingerie & beachwear

12. - 13. August 2012

Anmeldeschluss: 01.06.2012

Brandboxx Hannover
Hessenstr. 1, D - 30855 Langenhagen
T +49 (0)511 - 97 84 98 92
F +49 (0)511 - 97 84 98 98

Bestellformular Zusatzleistungen Standausstattung

Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzl. MwSt.

Firma/Name: Ansprechpartner:
Straße: Telefon:
PLZ / Ort:

Position	Artikel	Mietpreis	Menge	Gesamt
Mobilier	Stuhl mit Polsterauflage	€ 8,-		
	Tisch ca. 80 x 120 cm	€ 17,50		
	Stehtisch	€ 17,50		
	Papierkorb	€ 3,-		
Elektro	Strompauschale	€ 18,-		
	Kühlschrank	€ 32,50		
	Dreifachverteiler	€ 4,-		
	Beleuchtung / Strahler 150 W Strahler 50 W	€ 21,50 € 12,-		
Stand- einbauten	Kabine 100 x 100 cm offen incl. Vorhang	€ 65,-		
	Deko-Stoffwand	€ 14,-		
	Ablageboard	€ 12,-		
Stand- zubehör	Kollektionsständer auf Rollen ca. 100 cm	€ 19,-		
Sonstiges	Deko-Puppe, weiblich, Gr. 36/38	€ 45,-		
	Deko-Puppe, männlich, Gr. 48/50	€ 45,-		
	Papierkorb	€ 3,-		
	Zwischensumme			
	zzgl. gesetzl. MwSt.			
	Gesamtsumme			

Bitte bestellen Sie die Zusatzleistungen rechtzeitig bis zum 01.06.2012.

Nur bis zu diesem Zeitpunkt können wir die Verfügbarkeit der o.a. Artikel garantieren. Bei späterer Anmeldung geben wir keine Gewährleistung und behalten uns die Ausführung nach Verfügbarkeit vor.

Bestellung

Hiermit bestellen wir die o.g. Zusatzleistungen unter Anerkennung der bekannten Geschäftsbedingungen.

.....
Ort / Datum

.....
Firma / Stempel / Unterschrift

1. Veranstalter

Die Sondertermine, Ausstellungen, Messen und andere Veranstaltungen werden von der Brandboxx Ventures Hannover B.V. (im folgenden BBV genannt), Hessenstraße 1, 30855 Langenhagen durchgeführt.

2. Zulassung und Anmeldung

Über die Zulassung entscheidet allein der Veranstalter bzw. BBV. Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Platz. Grundsätzlich werden nur Hersteller zugelassen, deren Fertigungsprogramm dem Warenangebot der Ausstellung entspricht. Nicht zugelassen werden Ausstellungsstücke, die sich als ungeeignet erweisen oder die Ausstellung, die Besucher oder die benachbarten Stände gefährden, belästigen oder in unangenehmer Weise stören. Die Standanmeldung ist für den Aussteller verbindlich. Die Standmiete ist zu bezahlen, auch wenn der Aussteller aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Beschickung der Ausstellung verhindert sein sollte. Mit Abgabe der Anmeldung unterwirft sich der Aussteller diesen Ausstellungsbedingungen sowie etwaigen Sonderbestimmungen und der allgemein für das Ausstellungsgelände bestehenden Haus- und Platzordnung. Die Anmeldung ist nur gültig, wenn sie auf den von BBV vorgeschriebenen Formularen erfolgt. Mündliche Vereinbarungen sind nur gültig, wenn Sie von BBV schriftlich bestätigt worden sind.

3. Standzuweisung

Die Standzuweisung sowie Änderungen in der Standzuweisung sind ausschließlich Angelegenheit von BBV. Deren Entscheidung unterwirft sich der Aussteller. BBV behält sich vor, Anträge auf Standzuweisung abzulehnen und von den beantragten Raummaßen nach oben oder unten abzuweichen. Der Veranstalter behält sich außerdem vor, auch nach erfolgter Standvermietung Platzänderungen bzw. Platzneuzuweisungen oder Änderungen der Standform vorzunehmen oder von den beantragten Standmaßen nach oben oder unten abzuweichen. Muss der Veranstalter aus irgendeinem Grunde über den zugewiesenen Stand verfügen oder Platzänderungen vornehmen, so hat der Mieter das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Schadenersatzansprüche jeder Art, auch aus Fehlern in der Standvermietung, können nicht geltend gemacht werden.

4. Untervermietung

Der Aussteller darf den ihm zugeteilten Stand weder ganz noch teilweise anderen Firmen oder Personen ohne Genehmigung von BBV überlassen. Auch die Mitaufnahme einer anderen Firma in den Stand in Form einer anderen Firma als der Firma des Ausstellers bedarf der ausdrücklichen Genehmigung von BBV.

Wird die Anmeldung von oder für eine Kapitalgesellschaft vorgenommen, so haftet persönlich für alle nicht erfüllten Verpflichtungen der die Anmeldung unterzeichnende Vertreter bzw. Handelsvertreter der Gesellschaft.

5. Standaufbau

A) BBV kann für einzelne Hallenbereiche Bestimmungen über Standgestaltung, Standmaße und Standaufbau festlegen, zu deren Einhaltung die Aussteller verpflichtet sind.

b) Die Gänge dürfen nicht als Zuschauerraum in Anspruch genommen oder durch Ausstellungsstücke und Standelemente eingengt werden.

c) Auf der von dem Aussteller im Anmeldeformular bestellten bzw. von BBV bestätigten Bodenfläche, wird von BBV ein Systemstand mit vollen Metermaßen aufgebaut.

d) Die allgemeine Bauhöhe in der Halle beträgt 2,50 m. Auf Antrag kann von der Ausstellungsleitung eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

e) Zusätzliche Einbauten sowie Ausstattung und Gestaltung der Stände gehen zu Lasten der Aussteller.

f) Für nicht fristgerechte eingehende Anträge und Bestellungen kann keine Gewähr für termingerechte Ausführung übernommen werden. Unrichtig und unvollständig ausgefüllte Bestellungen können nicht berücksichtigt werden.

g) Verspätet eingegangene oder nachträglich aufgegebenen Bestellungen gleich welcher Art können nur nach den bestehenden Möglichkeiten und soweit Arbeitskräfte und Material vorhanden sind gegen Berechnung der zusätzlichen Kosten (Überstunden-, Nacht- und Feiertagszuschläge) angenommen und ausgeführt werden. Irgendwelche Ansprüche an BBV aus Fehlern im Standaufbau, fehlerhaften Standskizzen und ähnlichen Irrtümern sind ausgeschlossen. Der Besteller ist gehalten, den Standaufbau rechtzeitig zu überwachen.

h) Bauliche Veränderungen gleich welcher Art sind unzulässig.

i) Die Standwände dürfen nicht bemalt, beschriftet oder beklebt werden. Für Beschädigungen der Halle und ihrer Ausstattung durch Nägel, Klebstoff, Farbe usw. haftet der Aussteller für sich und seine Beauftragten.

j) Die Kosten für die Wiederinstandsetzung infolge von Beschädigungen werden den Ausstellern in Rechnung gestellt.

Wiederinstandsetzungsarbeiten können nur auf Veranlassung von BBV durch deren Vertragsfirmen ausgeführt werden.

k) Die von der Ausstellungsleitung zur Verfügung gestellten Trennwände dürfen nicht bespannt, tapeziert oder gestrichen werden.

Sicherheitseinrichtungen (Feuerlöscher, Feuermelder, Hydranten) und Hinweisschilder auf Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht zugebaut bzw. verdeckt werden. Dasselbe gilt sinngemäß für Verteilerschränke von Elektro- und Telefonanschlüssen.

l) Der Standaufbau kann erst am ersten Messetag ab 7.30 Uhr oder am Vortag nach rechtzeitiger Abstimmung erfolgen.

m) Kein Stand darf vor dem offiziellen Schluss der Ausstellung auch nicht teilweise geräumt werden.

n) Die genauen Termine für die Auf- und Abbauarbeiten, die gesondert bekanntgegeben werden, sind einzuhalten. Die Eingänge für die Warenlieferung sind schnellstens nach dem Entladen der Ware freizumachen. Dieses gilt sinngemäß auch für den Abtransport. Das Befahren der Veranstaltungsräume mit Kraftfahrzeugen ist unzulässig.

6. Rücktrittsrecht

a) Firmen, die angemeldet sind und von BBV eine schriftliche Zusage haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht entlassen werden. Sofern der Aussteller die Aufhebung des Mietvertragsverhältnisses bis vier Wochen vor Ausstellungsbeginn verlangt, kann der Aufhebung des Mietvertrages ausnahmsweise dann zugestimmt werden, wenn der frei gewordene Platz noch anderweitig vermietet werden kann. Der Aussteller ist in diesem Fall verpflichtet, an BBV 25% der Standmiete zu zahlen (§ 340 BGB, § 348 HGB). Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

b) Der Aussteller haftet für jeden durch seinen Rücktritt entstehenden Mietausfall und hat BBV den gesamten, ihr durch die Vertragsaufhebung entstehenden Schaden zu ersetzen, insbesondere die Erstattung der zusätzlich aufgewendeten Kosten, falls ein bestellter Stand nicht bezogen wird.

c) Für bestellte und nicht mehr rückgängig zu machende Leistungen (Sonderanfertigungen, Katalogeintragungen, Insertionen usw.) werden unabhängig vom Zeitpunkt der Kündigung die vollen Kosten fällig.

d) Vorzeitiges Verlassen der Messe ist nicht gestattet, wir behalten uns eine Konventionalstrafe vor.

7. Firmenschild

Schilder dürfen an den Ständen nur so angebracht werden, dass die Oberkante mit der Oberkante der Stände abschließt; überstehende Schilder werden nicht zugelassen. Bei der Anbringung von Schildern u.ä. behält sich die Ausstellungsleitung in jedem Fall ein Änderungsrecht auf Kosten des Ausstellers vor.

8. Einzelverkäufe, Preisauszeichnungen, Werbung

a) Jede öffentliche Preisauszeichnung ist unstatthaft, soweit es sich um Messen nur für Wiederverkäufer handelt. Der Verkauf von Waren, auch von Mustern, darf nur an Wiederverkäufer erfolgen.

b) Untersagt ist außerdem die Anbringung von Preishinweisen an den Standaußenwänden, in Schaufenstern oder an sonst vom Gang aus sichtbaren Stellen des Standes sowie die Bekanntgabe von Preisen an andere Personen als an Einkäufer der Branche, soweit es sich um Veranstaltungen für Wiederverkäufer handelt.

- a) Jeder Aussteller hat sich selbst durch Kontrolle der Ausweise von der Berechtigung des Einkaufenden zu überzeugen. Nur Inhaber von Einkäuferausweisen sind einkaufsberechtigt, sofern es sich um Veranstaltungen für Wiederverkäufer handelt.
- b) Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet oder zugelassen sind. Lautsprecherwerbung und Diapositiv- oder Filmvorführungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Ausstellungsleitung. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. In Ausnahmefällen kann die Messeleitung eine bestimmte Werbemaßnahme, für die ein Antrag vor Messebeginn vorliegen muss, schriftlich gestatten.
- c) Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

9. Standversorgung

- a) Eingebraachte Waren sowie das Inventar sind vom Aussteller selbst gegen Verlust (Brand, Diebstahl, Wasserschäden usw.) ausreichend zu versichern.
- b) Für die allgemeine Beleuchtung, Heizung und Reinigung sorgt BBV. Die Instandhaltung, Reinigung und Beaufsichtigung des Ausstellungsgegenstandes selbst und der Ausstellungsstücke obliegen dem Aussteller.
- c) Wasserinstallationen dürfen nur von den konzessionierten Fachfirmen von BBV ausgeführt werden. Das gleiche gilt für Elektroinstallationen bis zum Stand.
- d) Für Verluste oder Schäden, die durch Störungen der Stromzufuhr entstehen, haftet BBV nicht.

10. Bewachung

Standwachen dürfen nur auf Antrag bei BBV durch die beauftragte Wachgesellschaft gestellt werden. Diese Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

11. Katalog

- a) BBV gibt für einige Veranstaltungen einen offiziellen Messekatalog mit alphabetischem Ausstellerverzeichnis heraus.
- b) Die Eintragung im Katalog ist nur gewährleistet, wenn vom Aussteller auf den vorgesehenen Formularen die entsprechenden Angaben gemacht und fristgerecht eingereicht werden.
- c) Jeder Haftungs- und Schadenersatzanspruch an BBV oder die mit der Katalogherstellung Beauftragten wegen fehlerhafter, unrichtiger oder versehentlich unterbliebener Eintragungen, unrichtiger Standnummern oder Hallenangaben usw. gleichgültig, ob die Ursache in den Unterlagen des Ausstellers, verspäteter Einsendung oder in Fehlern bei der Katalogbearbeitung liegt, ist ausgeschlossen. Außerdem werden im Katalog nur einschlägige Anzeigen aufgenommen.

12. Haftungsausschluss und Versicherung, höhere Gewalt.

- A) BBV übernimmt keine Haftung für irgendwelche während der Messe und des An- und Abtransportes eintretenden Schäden, Verluste usw. an ausstellereigenem oder gemietetem Gut oder Personen, die durch den Aussteller oder sein Personal verursacht werden, auch wenn ein Verschulden des Ausstellers oder seiner Hilfspersonen nicht vorliegt.
- b) Es wird daher jedem Aussteller empfohlen, gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Feuer, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl, Wasserschäden, Beschädigungen usw. einschließlich Transportrisiko von Ausstellungsgut, Standeinrichtungsgegenständen sowie persönlichem Eigentum der Aussteller und Mitarbeiter eine Versicherung abzuschließen. Es bestehen keinerlei Ansprüche an den Veranstalter aufgrund von extremen Witterungsbedingungen.
- c) Schäden jeglicher Art sind unverzüglich schriftlich an BBV zu melden.
- d) Die Ausstellungsleitung nimmt keine Sendungen (Ausstellungsgüter) in Empfang und haftet in keinem Fall für Verlust oder unrichtige Zustellung.
- e) Bei Vorliegen von vom Veranstalter nicht verschuldeten zwingenden Gründen oder im Falle der höheren Gewalt ist der Veranstalter berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz.
- f) Findet die Messe aus den vorgenannten Gründen, also ohne Verschulden des Veranstalters, nicht statt, so kann der Aussteller bis zu 25% der Standmiete für allgemeine Kostenentschädigung in Anspruch genommen werden. Höhere Einzelbeträge können nur dann berechnet werden, wenn der Aussteller besondere zusätzliche, kostenpflichtige Arbeiten in Auftrag gegeben hat.
- g) Der Veranstalter ist berechtigt, bis zwei Monate vor Beginn einer Messe die Veranstaltung abzusagen. Die Aussteller haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadenersatz. Eventuell gezahlte Beträge über die Standmieten werden zurückerstattet.

13. Verstöße und Hausrecht

Verstöße gegen die Ausstellungsordnung, insbesondere gegen Ziffer 5, 6, 8 und 9 berechtigen den Veranstalter zur Entfernung der widerrechtlich ausgestellten Gegenstände sowie zur Schließung des Standes und dessen Räumung ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe. Zur Durchführung dieser Ausstellungsordnung kann Aufsichtspersonal eingesetzt werden, deren Anweisung unbedingt Folge zu leisten ist. Durch den Aussteller verursachte Schäden sind ersatzpflichtig.

14. Fotografieren

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für die Aufnahmen, die die Presse oder das Fern-sehen mit Zustimmung der Ausstellungsleitung direkt anfertigen. Aufträge zum Fotografieren des Ausstellungsgegenstandes gegen Entgelt soll der Aussteller nur an die von der Ausstellungsleitung zugelassenen und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Fotografen vergeben. Mit der Anfertigung fotografischer Aufnahmen vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeit dürfen nur diese Ausstellungsfotografen beauftragt werden; andere Fotografen erhalten um diese Zeit keinen Einlass.

15. Standmieten und Zahlungsbedingungen

Ergibt sich eine unvorhersehbare Kostensteigerung, so kann der Veranstalter eine Nachberechnung gegenüber dem Aussteller vornehmen. Aussteller, die bei einer früheren Musterschau des Veranstalters nicht oder nicht fristgerecht gezahlt haben, können von zukünftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind für beide Teile Hannover.

